

Öffentliche Bekanntmachung

6. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund des § 56 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. I, Nr. 189) i.V. mit § 50 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2023 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 27.06.2025 (SächsGVBl. S. 285), des § 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. S. 134) und der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 13.12.2023 (SächsGVBl. S. 876) hat die Verbandsversammlung am 26.09.2025 folgende 6. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Abwasserzweckverband Röderaue (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers als eine einheitliche öffentliche Einrichtung (aufgabenbezogene Einheitseinrichtung).“

2. § 1 Abs. 2 entfällt.
3. § 1 Abs. 3 wird neu § 1 Abs. 2.
4. § 1 Abs. 4 wird neu § 1 Abs. 3.
5. In § 11 Abs. 5 Satz 2 wird

„... nach § 48 Abs. 6 abgegolten.“ geändert in „...nach § 48 Abs. 2 abgegolten.“

6. In § 19 Abs. 5 werden nach Satz 1 neu eingefügt:

„Der Inhalt aus privaten Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Zweckverbandes oder des von ihm beauftragten Dritten über. Eine Verpflichtung, in diesen Inhalten nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen, besteht nicht. Werden darin Wertgegenstände gefunden, wird der Zweckverband sie als Fundsache behandeln.“

7. In § 19 Abs. 8 a) wird nach „die Wartungsprotokolle“ neu eingefügt:

„innerhalb von 6 Wochen nach Abschluss der Wartung“.

8. In § 20 Abs. 2 wird gestrichen:

„...der Einrichtung 1...“

9. In § 25 Abs. 2 wird gestrichen:

„...für die Einrichtung 1...“

10. In § 29 Abs. 2 wird folgender Zusatz ersatzlos gestrichen:

„- für das Entsorgungsgebiet Wülknitz ein Nutzungsfaktor 0,2 (§ 25 Abs. 4 Nr. 1) –“

11. In § 33 wird gestrichen:

„...der Einrichtung 1...“

12. In § 40 wird folgender Abs. 2 und 4 neu eingefügt:

„(2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungseigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Gebührenschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.“

„(4) Die Abwassergebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.“

Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

13. In § 43 Abs. 1 wird gestrichen:

„... schriftlich ...“.

14. § 43 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind schriftlich bis zum 20.01. des für den Abrechnungszeitraum folgenden Jahres beim Zweckverband einzureichen. Verspätete Anträge werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise vorzulegen und die beantragte abzusetzende nicht eingeleitete Wassermenge zu beziffern.“

15. In § 45 wird folgender Abs. 3 neu eingefügt:

„Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses. Veränderungen an der versiegelten Fläche, die im Laufe eines Kalenderjahres erfolgen, sind ab dem 1. Januar des Folgejahres in der Flächenberechnung zu berücksichtigen.“

16. In § 47 Abs. 1 wird gestrichen:

„... für die Einrichtung 1...“

17. In § 48 Abs. 1 wird gestrichen:

„...der Einrichtung 1...“

18. § 51 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Gebührenschuld entsteht

1. in den Fällen des § 47, § 48 Abs. 1, 2 und 4 Nr. 2 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum),
2. in den Fällen des § 48 Abs. 3 und 4 Nr. 1 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers und
3. in den Fällen des § 7 Abs. 3 im Zeitpunkt der Einleitung.“

19. § 52 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) In der Gemeinde Röderau und den Ortsteilen Zabeltitz und Treugeböhla der Stadt Großenhain sind jeweils zum 15. Februar, 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und der anteilig aktuellen Grundgebühr zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/6 der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

In der Gemeinde Wülknitz und den Ortsteilen Görzig, Strauch, Stroga, Skäßchen, Uebigau, Skaup, Nasseböhla, und Krauschütz der Stadt Großenhain sind jeweils zum 15. März, 15. Mai, 15. Juli, 15. September, und 15. November eines jeden Jahres Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 51 Abs. 2 Nr. 1 und der anteilig aktuellen Grundgebühr zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils 1/5 der Gebühr des Vorjahres zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen.

Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.“

Artikel 2

Die 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung - mit Ausnahme der Ziffern 6, 7, 12, 14, 15, 18 und 19 des Artikel 1 - tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Die Ziffern 6, 7, 12, 14, 15, 18 und 19 des Artikel 1 treten mit der öffentlichen Bekanntmachung der 6. Änderungssatzung zur Abwassersatzung in Kraft.

Röderau, 06.10.2025

Bernd Schuster
Verbandsvorsitzender

(Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist, 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ortsübliche Bekanntgaben

Auslegung Entwurf Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird in der Zeit vom 20.10.2025 bis 28.10.2025 während der Dienstzeit

Montag, Mittwoch 08.00 – 13.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 17.00 Uhr

Donnerstag 08.00 – 16.00 Uhr
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

beim AZV Röderau, Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderau zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Einwohner und Abgabepflichtige haben die Möglichkeit, bis zum Ablauf des 07.11.2025 Einwendungen gegen diesen Entwurf zu erheben.

Röderau, 08.10.2025

Bernd Schuster
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024

I. Jahresabschluss 2024

Die Verbandsversammlung des AZV Röderau hat in der Sitzung am 26.09.2025 den Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2024 und die Verwendung des Jahresergebnisses gefasst. Der Beschluss hat folgenden Wortlaut:

Im Ergebnis der Wirtschaftsprüfung und der örtlichen Rechnungsprüfung des Wirtschaftsjahres 2024 wird beschlossen:

1. Der Jahresabschluss 2024 und der Lagebericht werden festgestellt.
 - 1.1 Bilanzsumme 13.014.969,29 EUR

davon entfallen auf der Aktivseite auf
 - das Anlagevermögen 12.784.068,09 EUR
 - das Umlaufvermögen 228.576,55 EUR
 - Rechnungsabgrenzungsposten 2.324,65 EUR
davon entfallen auf der Passivseite auf
 - das Eigenkapital 4.794.887,81 EUR
 - die Sonderposten 6.123.625,00 EUR
 - die Rückstellungen 221.600,00 EUR
 - die Verbindlichkeiten 1.845.600,48 EUR
 - Rechnungsabgrenzungsposten 29.256,00 EUR
 - 1.2 Jahresfehlbetrag 15.076,77 EUR

Summe der Erträge 1.356.902,87 EUR
Summe der Aufwendungen 1.371.979,64 EUR
2. Der Jahresfehlbetrag 2024 (15.076,77 EUR) wird auf neue Rechnung vorgetragen.
3. Der Verbandsvorsitzende wird für das Wirtschaftsjahr 2024 entlastet.

II. Prüfung des Jahresabschlusses

Die von der Verbandsversammlung beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft CONCREDIS hat die Jahresabschlussprüfung 2024 abgeschlossen und mit Datum vom 15. August 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Röderau

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss vom **Abwasserzweckverband Röderau**, Röderau, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht vom **Abwasserzweckverband Röderau**, Röderau für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Sächsischen Eingetriebsverordnung (SächsEigBVO) in Verbindung mit den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbandes zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen

Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbandes bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Dresden, den 15. August 2025

concredis
Schlegel, Middrup & Weser Partnerschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dirk Schlegel
Wirtschaftsprüfer

Thomas Weser
Wirtschaftsprüfer

III. Auslegung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen an sieben Arbeitstagen in den Geschäftsräumen des Abwasserzweckverbandes Röderaue, Bürgermeister-Herklotz-Straße 2, 01609 Röderaue während der Dienstzeiten

Montag, Mittwoch	08.00 – 13.00 Uhr	Donnerstag	08.00 – 16.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 17.00 Uhr	Freitag	08.00 – 12.00 Uhr

öffentlich aus. Die Auslegungsfrist beginnt am 20.10.2025.

Röderaue, 08.10.2025

Bernd Schuster
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Mit der Bekanntmachung des Landratsamtes Meißen über die Genehmigung der 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Röderaue vom 23.12.2021 im Sächsischen Amtsblatt, Ausgabe Nr. 2 am 13.01.2022 erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen und ortsüblichen Bekanntgaben, sofern keine abweichenden Rechtsvorschriften bestehen, durch Veröffentlichung in einem Amtsblatt, welches als elektronische Ausgabe auf der Internetseite des Verbandes unter www.azv-roederaue.de in der Rubrik „Amtsblatt“ veröffentlicht wird.

Es besteht die Möglichkeit, in der Geschäftsstelle des Verbandes einen Ausdruck des elektronischen Amtsblattes zu erhalten.

Impressum

Herausgeber: Abwasserzweckverband Röderaue,
vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Herrn Bernd Schuster,
Bürgermeister – Herklotz – Straße 2, 01609 Röderaue,
Telefon: 035263 656-0, Fax: 035263 656-29,
Homepage: www.azv-roederaue.de, E-Mail: azv@roederaue.de